

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLEGMINES WÖHNERGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- OFFENE BAUWEISE - NUR ENZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE - PARKFLÄCHE/PARKSTREIFEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE - FUSSWEG
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- MASSZAHLE
- HILFSLINIE
- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
- GRENZE DES ANSCHLIESSENDEN RECHTSVERHÄLTNISS
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 "SÜDHANG BÜCKEBERG"
- NÄHERERUNG DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. NUTZUNGSART**
 IM ALLEGMINES WÖHNERGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BIS 4 BAUNVO NÖLICHEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG. IN DEN GEBIETEN DER BÜCKEBERGSTRASSE GELIEGENEN ALLEGMINES WÖHNERGEBIET SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WÖHNERBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WÖHNRUNGEN ZULÄSSIG.
 - 2. NERBENANLAGEN**
 NERBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPÄRZEN GEMÄSS § 21 ABS. 5 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT NICHT FÜR HÖREREN, ENKREIDENEN, GARTENFÖRMIGEN, FREIZEIT- UND HOBBY - GEWÄNHÄUSER - LETZTERE VON MAX. 100 GRUNDFLÄCHE. AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG SIND DIE NERBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 2 BAUNVO UND NERBENANLAGEN FÜR DIE NUTZUNG VON SONNEN- UND UMGEBUNGSWÄRME.
 - 3. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 IM RECHTEN WINKEL ZUR ACHSE DER GEPLANTEN BÜCKEBERGSTRASSE WERDEN FÜR DIE ERDSCHLOSS-FUSSBOHRENKANTEN BEZUGEN AUF DEN SCHWERPUNKT DER WÖHNERBÄUDE, FOLGENDE HOHEN ÜBER FAHRBAHN FESTZEGT:
- | GRUNDSTÜCK | HOHENFESTZEGUNG | GRUNDSTÜCK | HOHENFESTZEGUNG |
|------------|-----------------|------------|-----------------|
| 1 | +4,5m BIS +7,0m | 12 | +5,5m BIS +7,0m |
| 2 | +4,5m BIS +5,0m | 13 | +4,5m BIS +5,0m |
| 3 | +3,5m BIS +5,0m | 14 | +7,0m BIS +7,7m |
| 4 | +4,5m BIS +4,8m | 15 | +4,5m BIS +5,0m |
| 5 | +4,0m BIS +4,7m | 16 | +4,5m BIS +5,0m |
| 6 | +3,5m BIS +4,7m | 17 | +0,3m BIS +0,8m |
| 7 | +3,5m BIS +4,7m | 18 | +4,5m BIS +5,0m |
| 8 | +3,5m BIS +4,7m | 19 | +4,5m BIS +5,0m |
| 9 | +3,5m BIS +4,7m | 20 | +0,3m BIS +0,8m |
| 10 | +3,5m BIS +4,7m | 21 | +0,3m BIS +0,8m |
| 11 | +3,5m BIS +4,7m | 22 | +0,3m BIS +0,8m |
| 12 | +4,5m BIS +4,8m | 23 | +0,3m BIS +0,8m |
| 13 | +4,5m BIS +4,8m | 24 | +0,3m BIS +0,8m |
- IM NACH DER 0,4 TABELLE FESTZEGTE FUSSEHRENKANTEN DÜRFEN JEDOCHE NICHT HÖHER ALS 0,3m ÜBER DEN BEREGNETEN ANSCHNITT DES GEWÄCHSENEN GELÄNDES LIEGEN. DIE BAUVERLAGEN SIND MIT NACHMESSER EN GELÄNDEHÖHEN ZU VEREISEN.

HINWEIS:
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 BESTEHT EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

PRÄZISEL DES BEBAUUNGSPLANES
 (einschließlich der Bebauungspläne)
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 145) und des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 145) und des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1974 (BGBl. I S. 2296, ber. S. 387) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1985 (HdZ. 15.281) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 42 bestehend aus der Planzeichnung und den neberschiedenen textlichen Festsetzungen **Annahme des Bebauungsplans** beschlossen. Die Festsetzung als Satzung beschließen.

Emmerthal den 26.04.1985


gez. Saacke (Siegel) Ratsvorsitzender (Bürgermeister) gez. Deiker (Gemeindevorstand)

BEBAUUNGSPLAN NR. 42
"BÜCKEBERGSTRASSE"

GEMEINDE EMMERTHAL
-Ortsteil Hagenohsen-

M. 1:500

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.1983 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Vervollständigungsvermerke:
 Flurkartenwerk: Flurkarten Nr. 5-7 Maßstab: 1:1000 Vergrößerung: 1:500
 Kartengrundlage: Verortungsunterlagen für die Gemeinde Emmerthal
 Erbauungsvermerk: erteilt durch das Katasteramt Homein am 19.5.1983 Az. VI 115/83

Die Planunterlagen entscheiden dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Katasteramt Homein den 25.4.1985 gez. I.A. H.Lage
 Verwaltungsvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
morszeck
 Hameln den 25.03.1985 gez. Morszeck
 Menden, Straße 15-17 - 32109 Hameln 1
 Telefon 055116531-23

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.1985 bis 04.02.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen können.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.07.1985 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Auslegung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Dem Bebauungsplan sind gemäß § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 02.08.1985 bis zum 02.09.1985 gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.03.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal den 26.04.1985 gez. Deiker

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont (Az. 815-10/42-1085 Ha-No.) vom heutigen Tage **unter Auflagen mit Maßgaben** gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. **Genehmigt** gemäß § 8 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Landkreis Hameln-Pyrmont
 Oberkreisdirektor
 Genehmigungsbehörde
 in Auftrag
 gez. Martes
 Landkreis, Badstr.

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom 11.07.1984 aufgeführten Auflagen **Mitmaßgaben** in seiner Sitzung am 24.07.1985 bis öffentlich ausgelegten Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24.07.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.07.1985 rechtsverbindlich geworden.

Emmerthal den 26.07.1985 gez. Deiker

Innertreff eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1) Entsprechend dem letzten Stand vorliegen
 2) Straßen, wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Bauverhältnisse über die Gestaltung
 3) Nichtausführtes streichen
 4) Nur wenn ein Aufhebungsbeschluss gefasst wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung
 6) Nur falls erforderlich